



Richtlinie der Stadt Bielefeld

über die Gewährung von Zuwendungen für die Aufwertung von Gebäuden und Hofflächen im Soziale Stadt-Gebiet Sennestadt - „Hof- und Fassadenprogramm“

Stand: Juni 2025

Diese Maßnahme wird vom Land Nordrhein-Westfalen mit Städtebaufördermitteln aus dem Bund-Länder-Programm Sozialer Zusammenhalt gefördert.

Richtlinie

der Stadt Bielefeld

über die Gewährung von Zuwendungen für die Herrichtung der Außenhülle von Gebäuden und Gestaltung von Hofflächen im Soziale Stadt-Gebiet Sennestadt - „Hof- und Fassadenprogramm“

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Gemäß Ziffer 10.1 der Städtebauförderrichtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15.06.2023 (Anlage 1), werden für Maßnahmen zur städtebaulichen Aufwertung von Gebäuden und Freiflächen, mit finanzieller Unterstützung des Bundes, des Landes Nordrhein-Westfalen und der Stadt Bielefeld, Zuwendungen gewährt.

Ziel dieser Förderrichtlinie ist die Unterstützung der Eigentümerinnen und Eigentümer bei der Aufwertung des Gebäudebestandes, um die Attraktivität des Stadtbildes zu steigern und die Aufenthaltsqualität des Wohnumfeldes im Soziale Stadt-Gebiet Sennestadt zu erhöhen.

Die Stadt Bielefeld entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und Fördermittelzuweisungen des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Die Förderung erfolgt nur in dem Gebiet, das vom Rat der Stadt Bielefeld gemäß § 171 e Baugesetzbuch als Soziale Stadt-Gebiet am 23.09.2010 festgelegt wurde (siehe Beschluss vom 14.12.2017, Dr. NR.: 5621/2014-2020 (Anlage 2)).

3. Fördergegenstände

Fördergegenstände nach dieser Richtlinie sind folgende Maßnahmen zur Erneuerung privater Immobilien und kommunaler Gebäude mit privater oder gewerblicher Nutzung i. S. d. Nr. 10.1 Städtebauförderrichtlinie 2023. Gefördert werden Maßnahmen, die zur Verbesserung des Ortsbildes und des Wohnumfeldes beitragen.

3.1. Herrichtung und Gestaltung der Außenfassade von Gebäuden unter Berücksichtigung historischer und stadtgestalterischer Aspekte

- Streichen von Fassaden, Ertüchtigung am Fachwerk etc.
- Fassadenreinigung
- Fassadenbegrünung (auch zur Rückhaltung von Regenwasser)
- Ergänzung und/oder Wiederherstellung historischer Baudetails

- Anstrich oder Instandsetzung von Fenstern, Schaufenstern und Türen bei gleichzeitiger optischer Aufwertung (Außer Maßnahmen zur energetischen Ertüchtigung: s. Punkt 6.1 nicht förderfähige Maßnahme)
- Austausch oder Instandsetzung von Balkon- und Treppengeländer bei gleichzeitiger optischer Aufwertung
- Beseitigung von vorgehängten Elementen, Fassadenplatten und Werbeanlagen zur Wiederherstellung und Sichtbarmachung von Fassaden
- Gestalterische Aufwertung von untergeordneten baulichen Anlagen (z. B. Carports, Garagen)

3.2. Herrichtung und Gestaltung von Dachflächen

- Begrünung von Dachflächen (auch zur Rückhaltung von Regenwasser)
- Erneuerung Dacheindeckung inkl. Dachlattung
- Austausch Dachpfannen, Regenrinnen, Fallrohre
- Reinigung von Dachflächen
- Instandsetzung von Vordächern

3.3. Herrichtung und Gestaltung von Hof- und Gartenflächen

- Entsiegelung und Begrünung vormals befestigter Flächen
- Rückbau untergeordneter baulicher Anlagen (Schuppen, Garagen, Mauern etc.) bei gleichzeitiger Schaffung von nicht versiegelten Flächen
- Schaffung oder Verbesserung der Zugänglichkeit zum Gebäude (Barrierefreiheit/-reduzierung)

Förderfähig sind Bau- und Baunebenkosten (Kosten für erforderliche fachliche Planung, Beratung und Betreuung, nicht aber Verwaltungs-, Finanzierungs- oder Rechtsbeistandskosten).

Die Förderung erfolgt nach dem Subsidiaritätsprinzip (Nachrangigkeitsprinzip der Städtebauförderung). Insbesondere für die Begrünung von Dächern und Fassaden wird auf das Förderprogramm des Umweltamtes der Stadt Bielefeld „Bielefeld begrünt Häuser“ verwiesen (<https://www.bielefeld.de/gebaeudebegrueung>). Maßnahmen zur energetischen Ertüchtigung im Rahmen der Fassadenverbesserung sind nicht förderfähig, insofern ein anderer Zugang (z.B. KfW-Programme) besteht.

Die gleichzeitige Förderung mehrerer Einzelmaßnahmen ist zulässig.

4. Zuwendungsempfänger

Empfänger können folgende natürliche und juristische Personen des privaten Rechts sein:

- Eigentümerinnen und Eigentümer
- Erbbauberechtigte
- Personen mit einer eigentümergeleichen Rechtsstellung, durch die die Einhaltung der Zweckbindung sichergestellt ist.

5. Fördervoraussetzungen

Eine Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt nur unter folgenden Voraussetzungen:

- 5.1.** Die Immobilie ist zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 20 Jahre alt.
- 5.2.** Die Maßnahme dient unter Berücksichtigung der Lage, der Vornutzung und des Zustandes des Gebäudes dem Förderzweck, ist wirtschaftlich und wird den im integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept Sennestadt (INSEK Fortschreibung Sennestadt) formulierten Zielen der Stadtentwicklung gerecht.
- 5.3.** Die Maßnahme ist baurechtlich unbedenklich und alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse liegen vor.
- 5.4.** Die Maßnahme aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder baurechtlicher Auflagen nicht ohnehin erforderlich ist oder zu deren Durchführung der Antragsteller sich gegenüber der Stadt Bielefeld verpflichtet hat.
- 5.5.** Bauordnungsrechtlich erforderliche Anlagen (z. B. Stellplätze) werden nicht beeinträchtigt oder entfernt.
- 5.6.** Art und Umfang der Maßnahme wurde mit der Stadt Bielefeld vor Maßnahmenbeginn abgestimmt.
- 5.7.** Mit der Maßnahme wurde noch nicht begonnen. Als Maßnahmenbeginn gilt bereits die Beauftragung des ausführenden Handwerksunternehmens, nicht jedoch die Beauftragung mit Planungsarbeiten.
- 5.8.** Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist der Erlass eines Förderbescheides durch die Stadt Bielefeld. Bei Durchführung der Maßnahme sind die im Förderbescheid genannten Auflagen sowie die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.
- 5.9.** Es werden alle am Gebäude und auf dem Grundstück erforderlichen Maßnahmen entsprechend dem Förderbescheid durchgeführt.
- 5.10.** Alle Maßnahmen müssen von einem Fachunternehmen ausgeführt werden. Bei Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers sind lediglich die Materialkosten auf Nachweis förderfähig.
- 5.11.** Bei der Umsetzung werden keine umweltschädlichen Materialien und Tropenhölzer verwendet.
- 5.12.** Die neu gestalteten Bereiche sind während der Zweckbindungsfrist von 10 Jahren (s. Abschnitt 8) in einem dem beabsichtigten Zweck entsprechenden Zustand zu halten (Instandhaltungsverpflichtung über 10 Jahre). Bei Veräußerung, Mietwechsel u. ä. ist diese Verpflichtung auf die entsprechenden Personen zu übertragen.
- 5.13.** Bei der Farbwahl ist das Fassadenfarbenkonzept „Farben der Sennestadt“ (Anlage 3) zu beachten. Die Farben sind mit der Umgebungsbebauung in Einklang zu bringen.

6. Förderausschluss

Nicht förderfähig sind Ausgaben für folgende Maßnahmen:

- 6.1.** Modernisierungsmaßnahmen, die der energetischen Ertüchtigung dienen und auf die Miete umgelegt werden können (z. B. Dämmung von Fassaden oder Dächern, Austausch von Fenstern) sowie die Voraussetzungen eines anderen Fördergebers (z.B. KfW) erfüllen. In diesem Fall sind diese Förderprogramme zu nutzen.
- 6.2.** Maßnahmen bzw. Fördergegenstände nach dieser Richtlinie, sofern dasselbe Objekt bereits mit Städtebaufördermitteln instandgesetzt und/oder modernisiert wurde.
- 6.3.** Maßnahmen, denen planungs-, bauordnungs- oder denkmalrechtliche Belange entgegenstehen.
- 6.4.** Einzelne Reparatur- oder Pflanzarbeiten, Änderungen an Verlegung von Versorgungs- und Entsorgungsleitungen, die Einrichtung von Stellplätzen und Carports (sofern hiermit keine Verbesserung der Nutzbarkeit des Gebäudes einhergeht), die Errichtung von Wintergärten, die Neuinstallation oder der Austausch von Markisen, Kosten für Bau- und Gartengeräte, ortsfremde gärtnerische Anlagen sowie aufwendige Gestaltungselemente (z. B. Skulpturen, Wasserspiele).
- 6.5.** Maßnahmen im Rahmen von Neubaumaßnahmen, auch die erstmalige Herstellung von Grün- und Freiflächen im Zusammenhang mit Neubauten.
- 6.6.** Instandsetzungsmaßnahmen, die durch zielgerichtetes oder schuldhaftes Verhalten des Eigentümers herbeigeführt worden sind.
- 6.7.** Sach- und Arbeitsleistungen des Eigentümers, ausgenommen durch Rechnungsbelege nachgewiesene Sachkosten.

7. Art und Höhe der Förderung

- 7.1.** Die Förderung wird als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.
- 7.2.** Bezuschusst werden können Ausgaben, für die in Abschnitt 3 genannten Maßnahmen, bis zu einer Höhe von maximal 50 % der als förderfähig anerkannten Kosten.
- 7.3.** Eine Förderung erfolgt nur, wenn die förderfähig anerkannten Kosten mindestens 1.000,- € betragen.
- 7.4.** Die Höhe der Gesamtförderung pro Objekt beträgt maximal 25.000,- €.

8. Zweckbindung

Die Zweckbindung beträgt 10 Jahre ab Auszahlung des Zuschusses. Während dieses Zeitraumes hat der Zuwendungsempfänger folgende Verpflichtungen:

- 8.1.** Der durch die Förderung erreichte Zustand der Flächen und Gebäude ist zu erhalten.
- 8.2.** Die für die Förderung maßgeblichen Pläne, Belege und sonstige Unterlagen sind aufzubewahren.
- 8.3.** Den zuständigen Bediensteten der Stadt oder deren Beauftragten, der Bezirksregierung Detmold sowie des Rechnungsprüfungsamtes ist bei Bedarf Auskunft über die durchgeführten Modernisierungsmaßnahmen zu erteilen.

- 8.4.** Die unter Ziffer 8.1 bis 8.3 aufgeführten Verpflichtungen sind an eine/n eventuelle/n Rechtsnachfolger weiterzugeben.

9. Antragstellung und Verfahren

- 9.1.** Der Antrag ist auf dem dafür vorgesehenen Formular (Anlage 4) beim Bauamt der Stadt Bielefeld einzureichen.
- 9.2.** Bei der Antragsbearbeitung richtet sich die Reihenfolge nach dem Eingangsdatum.
- 9.3.** Dem Antragsformular sind die notwendigen prüffähigen Unterlagen beizufügen:
- Je Gewerk sind drei vergleichbare Angebote einzuholen oder eine Kostenschätzung eines vorlageberechtigten Architekten einzureichen, mit Größenangabe der umzugestaltenden Fläche
 - Fotodokumentation des bisherigen Zustandes
 - Farb- und Materialdarstellung
 - evtl. erforderliche Genehmigungen
 - evtl. Vertretungsvollmachten oder Eigentümerbeschlüsse
- 9.4.** Die Fördermittel werden nach Prüfung der Unterlagen und anschließender Erteilung eines schriftlichen Förderbescheides, unter Beachtung der erforderlichen Auflagen, Bedingungen und Nebenbestimmungen, gewährt.
- 9.5.** Aus dem Bescheid ergibt sich die Höhe des bewilligten Zuschusses. Dieser kann nachträglich nicht erhöht werden, reduziert sich jedoch, wenn die nachgewiesenen Kosten niedriger als die bewilligten Kosten sind.
- 9.6.** Nachträgliche Änderungen der Maßnahmen, nach Erteilung des Förderbescheides, dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt erfolgen. Eine nachträgliche Zuschusserhöhung bei Überschreitung der veranschlagten Kosten erfolgt nicht.
- 9.7.** Der Zuwendungsempfänger hat der Stadtverwaltung bzw. deren Beauftragten bis zum Abschluss der Maßnahme jederzeit zu ermöglichen, das Grundstück zu betreten, die geförderten Maßnahmen in Augenschein zu nehmen und die für die Förderung maßgeblichen Pläne, Belege und sonstigen Unterlagen einzusehen.
- 9.8.** Die Arbeiten sind innerhalb von 12 Monaten nach Bewilligung abzuschließen. Eine Verlängerung um in der Regel 6 Monate kann im Einzelfall erfolgen.
- 9.9.** Die Bewilligung wird unter der auflösenden Bedingung erteilt, dass sie erlischt, soweit die Neugestaltung nicht fristgerecht abgeschlossen wurde, wobei der Abschluss der Arbeiten unverzüglich der Bewilligungsstelle anzuzeigen ist.
- 9.10.** Der Antragsteller hat der Stadt Bielefeld spätestens 3 Monate nach Abschluss der Maßnahme die Fertigstellung anzuzeigen und die entstandenen Kosten mit einem Sachbericht sowie einer Fotodokumentation und Rechnungen (Originalbelege) mit den dazugehörigen Zahlungsbelegen nachzuweisen.
- 9.11.** Die antragsgemäße Durchführung der Maßnahmen wird bei der Schlussabnahme durch die zuständigen Vertreter der Stadt Bielefeld geprüft.
- 9.12.** Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Durchführung der Maßnahme und Prüfung der Kostennachweise.
- 9.13.** Nach Ausstellen des Bewilligungsbescheides erfolgt über die Stadt eine Meldung über die gewährte Förderung an das Finanzamt.
- 9.14.** Im Falle des Verstoßes gegen den Förderbescheid oder im Falle falscher Angaben des Antragstellenden kann der Förderbescheid – auch nach Auszahlung des Zuschusses – widerrufen bzw. zurückgenommen werden. Dies gilt insbesondere auch bei

Verstößen gegen die Zweckbindung innerhalb der Zehnjahresfrist. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit dem Widerruf oder der Rücknahme des Förderbescheides zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Unwirksamkeit, Rücknahme und der Widerruf von Förderbescheiden sowie die Rückforderung von Zuschüssen einschließlich deren Verzinsung richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG) und den allgemeinen gesetzlichen Regelungen. Dem Letztempfänger der Fördermittel sind per Bescheid die bei der Weitergabe von Zuwendungen an Dritte zu beachtenden Auflagen, Bedingungen und Nebenbestimmungen aufzuerlegen. Hierbei sind neben diesen Richtlinien insbesondere auch § 44 LHO und VV LHO und die Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.

- 9.15.** Im Übrigen führt die Stadtverwaltung das Verfahren nach den Regelungen der Städtebauförderrichtlinie 2023 des Landes Nordrhein-Westfalen, den Bestimmungen und Nebenbestimmungen der jeweiligen Zuwendungsbescheide der zuständigen Landesbehörde sowie den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Vorschriften und Grundsätzen durch.

10. Ausnahmeregelung

Ausnahmen von den Regelungen dieser Richtlinie sind im begründeten Einzelfall möglich. Hierüber entscheidet das Bauamt der Stadt Bielefeld.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Anlage 1 - Städtebauförderrichtlinie 2023 des Landes Nordrhein-Westfalen (Auszug)

10.1 Kommunale Förderprogramme zur städtebaulichen Aufwertung von Gebäuden und Freiflächen

Die Gemeinde kann zur vereinfachten Förderung kleinerer privater Maßnahmen gemeindliche Förderprogramme zur Verbesserung des Ortsbildes (zum Beispiel für Fassadeninstandsetzungen, Hofbegrünungen, Dachbegrünungen - auch zur Rückhaltung von Regenwasser, Rückbau von Nebengebäuden, Entsiegelung von Flächen, Gestaltung von Hof- und Gartenflächen) auflegen. Die Maßnahmen sind auf der Grundlage einer Weiterleitungsvereinbarung in Höhe von 50 Prozent der Ausgaben förderfähig. Es können auch Maßnahmen im Sinne von Satz 1 an kommunalen Gebäuden zu 50 Prozent der Ausgaben gefördert werden.

Anlage 2 - Fördergebiet Sennestadt



Anlage 3 - Farben der Sennestadt

Das Bauamt der Stadt Bielefeld hat in Zusammenarbeit mit der Sennestadt GmbH, der Firma Brillux, dem Büro alberts.architekten BDA und dem Architekten Peter Holst für die Bielefelder Sennestadt ein Fassadenfarbenkonzept entwickelt. Herr Holst gehörte bereits beim Bau der Sennestadt dem Büro von Hans Bernhard Reichow an. Mit seinem Wissen und seinem Farbgespür konnten die historischen Fassadenfarben rekonstruiert und in der neuen Farbkollektion zeitgemäß interpretiert werden.

Die entwickelte Farbkollektion umfasst 30 Fassadenfarbtöne und 9 Akzentfarben. Alle Nuancen haben eine ähnliche Sättigung und einen gleichartigen Grauwert. Durch diese Abtönung sind alle 39 Sennestadt-Farben miteinander harmonisch kombinierbar. Die Farbkollektion greift die Geschichte der Bielefelder Sennestadt, als eine Wohnsiedlung aus den 1950er-Jahren, auf und macht diese durch die Farben sichtbar und lebendig. Sie bietet viel Spielraum für Individualität und birgt die Chance, durch gemeinsame Farbgestaltung im Stadtteil einen verbindenden visuellen Rahmen zu schaffen. Daher ist eine farbige Abstimmung bei der Fassadengestaltung zwischen den einzelnen Hausbesitzern und der Stadt Bielefeld wünschenswert.

Auf der Webseite **www.sennestadt-farben.de** finden Sie alle notwendigen Informationen zur Farbpalette und praktische Tipps für die Farbgestaltung Ihrer Fassade.

Fassadenfarben



Akzentfarben



Anlage 4 - Antragsformular



Stadt Bielefeld
Soziale Stadt



Stadt Bielefeld

Abteilung

Stadtentwicklung

600.22

August-Bebel-Straße 92

33597 Bielefeld

Eingegangen

Freigabe:

Antrag

auf Gewährung einer Zuwendung

nach der Richtlinie der Stadt Bielefeld vom 10.07.2025

für die Aufwertung von Gebäuden und Freiflächen im Soziale Stadt-Gebiet Sennestadt

1. Adresse des Förderobjektes

Straße und Hausnummer		
Gemarkung	Flur	Flurstück

2. Antragsteller/in

Name, Vorname oder Firma	
Anschrift (Straße, Haus-Nr., Postleitzahl, Wohnort)	
Telefon	E-Mail
Verhältnis zum Grundstück/Gebäude	
☐ Eigentümer/ in ☐ Erbbauberechtigte/ r ☐ Personen mit eigentümergegleicher Rechtsstellung	

3. Bankverbindung

Kontoinhaber (falls abweichend vom Antragsteller):	
IBAN	
Bank	BIC
Steuer-ID	

4. Angaben zum Förderobjekt

Baujahr des Gebäudes	Grundstücksfläche
Anzahl der Vollgeschosse	Dachform
Nutzung (Gewerblich und/ oder Wohnnutzung)	Anzahl der Wohn- bzw. Gewerbeeinheiten ☐ Wohnen ☐ Gewerbe

5. Geplante Maßnahmen

Maßnahme	Fläche in m ²	Kosten in €, brutto
Herrichtung und Gestaltung von Außenfassaden		
- Streichen der Fassade		
- Fassadenreinigung		
- Fassadenbegrünung		
- Ergänzung und/oder Wiederherstellung historischer Baudetails		
- Anstrich, oder Instandsetzung von Fenstern, Schaufenstern und Türen		
- Austausch, oder Instandsetzung von Balkon- und Treppengeländer		
- Beseitigung von vorgehängten Elementen, Fassadenplatten und Werbeanlagen		
- Gestalterische Aufwertung von untergeordneten baulichen Anlagen (z. B. Carports, Garagen)		
Herrichtung und Gestaltung von Dachflächen		
- Begrünung von Dachflächen		
- Erneuerung Dacheindeckung		

- Austausch Dachpfannen, Regenrinnen, Fallrohre		
- Reinigung von Dachflächen		
- Instandsetzung von Vordächern		
Herrichtung und Gestaltung von Hofflächen		
- Entsiegelung und Begrünung vormals befestigter Flächen		
- Rückbau untergeordneter baulicher Anlagen (Schuppen, Garagen, Mauern etc.)		
- Schaffung oder Verbesserung der Zugänglichkeit zum Gebäude (Barrierefreiheit/-reduzierung)		
Sonstige Maßnahmen		
Gesamtkosten der geplanten Maßnahmen:		

6. Maßnahmenbeschreibung und Begründung (stichpunktartig):

7. Geplanter Durchführungszeitraum der Maßnahme:

von	bis
-----	-----

8. Erklärungen

Der/die Antragstellerin erklärt, dass

- 8.1. die im Antrag gemachten Angaben vollständig und richtig sind;
- 8.2. mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Bescheides nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages werten;
- 8.3. die nicht förderfähigen Kosten aus eigenen Mitteln getragen werden;
- 8.4. er/sie im Falle der Weiterleitung der/die Letztempfänger/in zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt ist oder berechtigt ist und dies bei der Berechnung der Gesamtausgaben berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer);

er/sie ist zum Vorsteuerabzug

☐ berechtigt

☐ tlw. berechtigt / Flächenangabe: m²; Geschoss:

☐ nicht berechtigt

Bei Vorsteuerabzugsberechtigung ist dem Antrag ein Nachweis des Steuerberaters über die Höhe des Vorsteuerabzuges beizufügen.

- 8.5. die Maßnahme konzeptionell und planerisch ausreichend vorbereitet ist.
- 8.6. für die Maßnahme andere Mittel aus öffentlichem Haushalt in Anspruch genommen werden

☐ ja, und zwar: _____ nein ☐

Ort, Datum, Unterschrift

Anlagen

Kostenschätzung der Einzelmaßnahmen	☐ ist dem Antrag beigelegt	☐ wird nachgereicht
Alternativ zur Kostenschätzung drei Vergleichsangebote von ausführenden Unternehmen	☐ ist dem Antrag beigelegt	☐ wird nachgereicht
Maßnahmenbeschreibung, Pläne, Fotos	☐ ist dem Antrag beigelegt	☐ wird nachgereicht
Bestätigung über Vorsteuerabzugsberechtigung bzw. Nicht-Vorsteuerabzugsberechtigung	☐ ist dem Antrag beigelegt	☐ wird nachgereicht
evtl. erforderliche Genehmigungen	☐ ist dem Antrag beigelegt	☐ wird nachgereicht